

Anforderungen der gestreckten Gesellenprüfung Teil 2 im Ausbildungsberuf Friseur

Stand: 03/2016

Nach der neuen Berufsausbildungsverordnung vom 21. Mai 2008 (in Kraft getreten am 01. August 2008)

Die beiliegenden Arbeitsplanungen sind für die jeweiligen Arbeitsaufgaben fertig erstellt mitzubringen. Das Fehlen der Arbeitsplanungen berechtigt zum Punktabzug.

Bitte erstellen Sie keine sog. „Prüfungsmappe“. Bringen Sie die beiliegenden Arbeitsplanungen in loser Form mit.

Von jedem Prüfling sind die zur Ausführung der Prüfungsarbeiten erforderlichen Werkzeuge, Präparate, Materialien und Modelle mitzubringen.

Der Prüfling ist verantwortlich für die Einstellung (Temperatur und Zeit) der Wärmegeräte Trockenhaube usw..

Die Modelle (Damen- u. Herrenarbeiten) dürfen keine Kinder sein, empfohlenes Alter ab 16 Jahre.

Für die praktische Prüfung findet die TRGS 530 unbedingte Anwendung.

Die Prüfungsaufgaben für den **Teil 2 der Gesellenprüfung** sind für alle Auszubildenden nach folgendem Ablauf vorgeschrieben:

<u>Prüfungsablauf:</u>	<u>Zeit</u>
-------------------------------	--------------------

Das Prüfungsstück wird an **einem Herrenmodell** erarbeitet.
Die Prüfungsarbeiten 2. - 6. werden an **einem Damenmodell** erarbeitet.
Die Reihenfolge der Prüfungsarbeiten 3. + 4. legt der Prüfling selbst fest.

- | | |
|--|---------|
| 1. <u>Prüfungsstück:</u>
<u>Ausführen einer modernen Friseurarbeit am Herren</u>
<u>(Gestalten einer Herrenfrisur mit modernen Schneidetechniken und modischem Styling)</u> | 45 Min. |
| <ul style="list-style-type: none">• Die erstellte Arbeitsplanung unter Verwendung einer Bild-Vorlage (Kopfgröße mind. 10 x 15 cm) ist vorzulegen• Modischer Trendhaarschnitt der letzten 2 Jahre mit deutlicher (mindest. 2 cm) Veränderung von Form und Fülle• Der Trendhaarschnitt soll mit einem modischen Styling abgeschlossen werden• Fachliche Arbeitstechnik soll im Styling erkennbar sein• Alle Werkzeuge und Hilfsmittel sind erlaubt (Maschine ohne Aufsatz)• Der Prüfungsausschuss bewertet ausschließlich das Endergebnis auf der Basis der Arbeitsplanung | |

Ausführen einer modernen Friseurarbeit an der Dame

2. Beratungsgespräch 10 Min.
(Hilfsmittel, z. B. Frisurenbuch, Kamm oder Bürste, Farbkarten, Produkte etc. können hierfür mitgebracht und eingesetzt werden)
- Gesprächssimulation in Form eines umfangreichen Kundenberatungsgespräches
 - Kundenwünsche ermitteln / Anlass benennen lassen
 - Kunden unter Berücksichtigung der Haarqualität und -quantität, der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, ästhetischer Aspekte sowie modischer Trends beraten
 - Fertig erstellte Arbeitspläne zu den nachfolgenden Arbeitsaufgaben der Kundin erläutern
 - Das Gespräch findet zwischen Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin und dem mitgebrachten Damenmodell statt
3. Haarfarbe in Farbtiefe und -richtung verändern 60 Min.
- Die erstellte Arbeitsplanung mit Angabe der Zielfarbe ist vorzulegen
 - Deutliche Veränderung in der Farbtiefe und Farbrichtung (mindest. 2 Töne) mit oxidativer Haarfarbe oder oxidativer Tönung
 - Komplette Farbveränderung in Ansatz, Längen und Spitzen nach Arbeitsplanung
 - Die erforderliche Farbveränderung muss mind. 2/3 des gesamten Kopfhaares betragen, 1/3 des Kopfhaares darf dem aktuellen Trend entsprechend ohne Einschränkungen kreativ gestaltet werden.
- Auch Ansatzfärbungen von mind. 2 cm Länge sind erlaubt, jedoch müssen dann die Längen und Spitzen des Haares farblich angeglichen werden. Zum Farbausgleich der Längen und Spitzen sind physikalische Tönungen erlaubt.
- Die Ansatzhaarfarbe muss mit oxidativer Haarfarbe oder oxidativer Tönungen verändert werden. Physikalische Tönungen, Lebensmittelfarben, Blondierungen etc. sind nicht erlaubt.
- P a u s e 20 Minuten**
4. Haare mit modernen Techniken schneiden 45 Min.
- Die erstellte Arbeitsplanung unter Verwendung einer Bild-Vorlage ist vorzulegen (Kopfgröße mind. 10 x 15 cm)
 - Modische, aktuelle Schneidetechniken
 - Haarschnitt nach deutschen oder internationalen Trends der letzten 2 Jahre mit deutlicher (mindest. 2 cm) Veränderung in Form und Fülle
 - Alle Arbeitsmittel und Werkzeuge sind erlaubt
5. Kosmetische Behandlung durchführen (Make-up) 30 Min.
- Die erstellte Arbeitsplanung für ein modisches Make-up ist vorzulegen
 - Das Make-up muss auf den Typ, auf die Frisur und den vorgesehenen Anlass abgestimmt sein
 - Kein Fantasie-Make-up
 - Bewertungsgrundlage ist die Harmonie des Make-up's zum besonderen Anlass, der fertiggestellten Frisur und dem Kundentyp
 - Ein leichtes Make-up entspricht nicht den Anforderungen
6. Styling- und Finishtechniken einsetzen 30 Min.
(Modische Damen-Fön-Frisur/keine Einlegefrisur)
- Die erstellte Arbeitsplanung unter Verwendung einer Bild-Vorlage (Kopfgröße mind. 10 x 15 cm) ist vorzulegen
 - Anlass- und typgerecht. Aktuelle Trendfrisur entsprechend der halbjährlich erscheinenden Modehefte des Zentralverbandes oder internationaler Modetrends
 - Einsetzen fachgerechter Styling- und Finishtechniken sowie Arbeitsmittel und Werkzeuge sind erlaubt
 - Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Wärmegeräten

7. Arbeitsaufgabe nach Wahlqualifikationseinheit

90 Min.

(Wahlqualifikationseinheit lt. Ausbildungsvertrag bzw. evtl. abgeschlossener Änderung der Wahlqualifikationseinheit, siehe auch Einladung 1. Seite)

Pflegende Kosmetik/Visagistik

- Die erstellte Arbeitsplanung mit Behandlungsplan ist vorzulegen
- Durchführen einer pflegenden kosmetischen Behandlung einschließlich Hautbeurteilung, Reinigung, Gesichtsmassage, Auftragen einer Packung
- Umfangreiche Gestaltung des Gesichtes in Form eines Make-up, z. B. Ausgleich der Gesichtsform, Anbringen künstlicher Wimpern

Der Prüfling hat einen Behandlungsplan zu erstellen. Dem Behandlungsplan muss eine umfangreiche Hautbeurteilung zugrunde liegen, die auf dem beiliegendem Beurteilungsbogen zu dokumentieren ist. Die Hautbeurteilung ist nicht nur die Grundlage zum Erstellen des Behandlungsplanes, sondern auch ein Instrument zur Leistungsbeurteilung für die Prüfer.

Der Prüfling führt eine pflegende kosmetische Behandlung, einschließlich Hautbeurteilung, Reinigung, Gesichtsmassage und Auftragen einer Packung durch. Die Prüfer beurteilen die Leistungen während der Behandlung auf der Grundlage des Behandlungsplanes.

Nach der pflegenden Behandlung soll eine umfangreiche dekorative Gestaltung des Gesichtes ausgeführt werden. Hierfür sind unter anderem das Ausgleichen der Gesichtsform und das Anbringen von künstlichen Wimpern von Bedeutung. Die Make-up Gestaltung darf aufwendiger, aber trotzdem noch tragbar sein.

Die Planung des Behandlungsablaufes muss in Wort, Zeichnung und Bild eindeutig definiert sein.

Langhaarfrisuren

- Die erstellte Arbeitsplanung unter Verwendung einer Bild-Vorlage (Kopfgröße mind. 10 x 15 cm) ist vorzulegen
- Gestalten einer Hochsteckfrisur (Haare müssen vorher präpariert werden)
- Verwendung von Hilfsmitteln, Haarschmuck und Haarsersatz ist möglich
- Berücksichtigung der Linienführung

Der Prüfling soll eine typgerechte saubere Hochsteckfrisur erstellen. Die Haare müssen zwingend vorbereitet werden durch thermische Geräte (Trockenhaube, Fön, Glätter o. ä.). Die Frisur soll aus Steck- und Flechtelementen gestaltet werden und eine saubere Linienführung aufweisen. Die Proportionen müssen gut ausgearbeitet sein.

Alle Hilfsmittel sind erlaubt, Haarschmuck und Haarsersatz können eingearbeitet werden, dürfen jedoch nicht mehr als 1/3 des Kopfes bedecken.

Die Planung der Langhaarfrisur muss in Wort, Zeichnung oder Foto ausgearbeitet vorliegen.

Nageldesign/-modellage

- Die erstellte Arbeitsplanung mit Dokumentation ist vorzulegen
- Fachgerechte Arbeitstechniken
- Nagelmodellage wird an beiden Händen ausgeführt
- Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit kann das Nageldesign ggf. nur an einer Hand ausgeführt werden

Der Prüfling soll eine Nagelmodellage an beiden Händen ausführen. Es sind alle Arbeitstechniken erlaubt. Die gewählte Technik, z. B. Acryl-, Fiberglas-, Gel-Technik, muss dokumentiert werden.

Im Anschluss wird an einer Hand ein Nageldesign an mindestens 4 Fingernägeln gestaltet. Auch für diese Arbeit sind alle Techniken und Hinzunahme von Ziergegenständen, Nagelschmuck oder dergleichen Hilfsmittel erlaubt.

Alle Arbeiten müssen unter Einhaltung der besonderen Hygienebestimmungen durchgeführt werden.

Haarersatz

- Die erstellte Arbeitsplanung ist vorzulegen
- Mindest. 20 % (1/5 des Kopfes) sollen mit Haarverlängerung oder -verdichtung, ggf. Haarersatz bearbeitet werden
- Anpassen mit Korrekturschnitt und Styling
- Anwenden fachgerechter Einarbeitungs- und Befestigungsmethoden

Der Prüfling soll eine Haarverlängerung oder Haarverdichtung am Modell erarbeiten. Mindestens 20 % (1/5) des Kopfhaares müssen bearbeitet werden. Alle bekannten Methoden bzw. Techniken sind erlaubt. Die Einarbeitungs- und Befestigungsmethoden müssen jedoch fachspezifisch sein.

Befestigung mit Clipsen ist nicht erlaubt. Teilbereiche des Kopfes können vorbereitet sein.

Die eingearbeiteten, permanent befestigten Haare, z. B. Bonding, Hülsen, Klebetechniken, müssen angepasst bzw. eingeschnitten werden. Abschließend ist eine Frisur zu stylen. Alle professionellen Hilfsmittel und Präparate sind für das fachgerechte Styling erlaubt.

Die Planung der Arbeiten muss in Wort, Zeichnung oder Foto ausgearbeitet vorliegen.

Coloration

- Die erstellte Arbeitsplanung unter Verwendung einer Bild-Vorlage (Kopfgröße mind. 10 x 15 cm) für das Frisurenstyling ist vorzulegen
- Mindestens zwei Farben sollen in der Technik erkennbar sein
- Colorations- und Strähnentechniken mit typgerechtem Styling
- Auch Freihandtechniken können angewendet werden

Der Prüfling soll eine moderne Colorations- und Strähnentechnik mit typgerechtem Styling ausführen. Die Farbtechnik muss mit mindestens zwei unterschiedlichen Farben gearbeitet werden, die im Farbergebnis deutlich erkennbar sind. Alle Techniken, auch Freihandtechniken, sind erlaubt. Das gesamte Kopfhair muss farblich kreativ gestaltet sein.

Die Haarfarbgebung der fertigen Frisur soll das typgerechte Styling harmonisch unterstützen.

Die Arbeitsplanung muss in Wort, Zeichnung oder Foto dokumentiert werden.

Gesamtzeit (ohne Pause)

=

310 Min.

5 Std. + 10 Min.

=====